



# Landkreis Börde

## Der Landrat

Landkreis Börde • Bornsche Straße 2 • 39340 Haldensleben

Gemeinde Am Großen Bruch  
über VerbG Westliche Börde  
Marktstraße 7  
39397 Gröningen

Dezernat 3  
Bauordnungsamt  
Denkmalschutz

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:  
2022-01608-KIF

Datum:  
08.08.2023

Sachbearbeiter/in:  
Frau Kloß

Haus / Raum:  
2 / 217

Telefon / Telefax:  
03904/72406258  
03904/724056610

E-Mail:  
franziska.kloss@landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:  
Triftstraße 9-10  
39387 Oschersleben (Bode)

**Maßnahme:** Rückbau einer Scheune  
**Antragsteller:** Gemeinde Am Großen Bruch über  
VerbG Westliche Börde  
Marktstraße 7  
39397 Gröningen  
**Gemeinde:** Am Großen Bruch OT Gunsleben, Hauptstr. 28

Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
Gunsleben	6	93/6

Postanschrift:  
Landkreis Börde  
Postfach 100153, 39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:  
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:  
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

E-Mail-Adressen nur für formlose  
Mitteilungen ohne elektronische Sig-  
natur

Sprechzeiten:  
Di. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr  
13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Bankverbindungen:  
Kreissparkasse Börde  
BIC: NOLADE21HDL  
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02

Kreissparkasse Börde  
BIC: NOLADE21HDL  
IBAN: DE96 8105 5000 3400 0053 54



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreis Börde erlässt folgenden Bescheid:

**Die denkmalrechtliche Genehmigung für die mit Antrag vom 08.04.2022 beantragte(n) Maßnahme(n) wird, unbeschadet Rechte Dritter, gemäß § 14 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21.10.1991 (GVBl. LSA Nr. 33/1991) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG) unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen erteilt.**

Diese Genehmigung wird erteilt und mit den nachfolgend aufgeführten Auflagen verbunden. Die Hinweise sind bei der Ausführung zu beachten.

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

### Auflagen:

1. Der Unteren Denkmalschutzbehörde ist eine Fotodokumentation zur Verfügung zu stellen, die Originalabzüge auf Papier (keine Sofortbilder, Kopien oder Ausdrücke von Digitalfotos o. ä.) mit erläuterndem Bildtext inkl. Standpunktangaben umfasst. Neben Außen- und Aufnahmen von allen Fassaden sind Detailfotos der wesentlichen Bauteile (Türen, Fenster) anzufertigen. Die Dokumentation ist der Unteren Denkmalschutzbehörde mindestens 14 Tage vor Beginn von Ausführungsarbeiten zu übergeben.

2. Der Beginn der Erdarbeiten ist gemäß § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt und der unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen.

**Begründung:**

Rechtsgrundlage für diesen Bescheid ist § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA. Nach § 8 DenkmSchG LSA ist die untere Denkmalschutzbehörde sachlich und örtlich zuständig.

Das Gebäude ist als Kulturdenkmal (hier: als Bestandteil eines Denkmalbereichs nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 DenkmSchG LSA) im Denkmalverzeichnis des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen:

*Erfassungsnummer: 094 56186 000 000 000 000*

*Erfassungsdatum: 10.10.1995*

*Gemeinde / Ort: Am Großen Bruch*

*Gemeindeteil / Ortsteil: Gunsleben*

*Straße/Platz/Hausnummer: Fasanenberg 5; Hauptstraße 21, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 39, 40, 44, 45; Papenberg 1, 2, 3; Untere Bergstraße 1, 2, 3*

*Sachbegriff: STRAßENZUG*

*Ausweisungsart: Denkmalbereich*

*Ausweisungsmerkmal: geschichtlich, kulturell-künstlerisch, städtebaulich*

*Denkmalbegründung: historisch gewachsener Straßenzug des Ortes Gunsleben, die zumeist zwei-stöckige Bebauung aus dem 18. und 19. Jh., Bauernhöfe mit teils stattlichen Wohnhäusern, Gasthof, erhalten auch die Straßenpflasterung und die Bordsteinbegrenzungen aus Granit; am Anfang des Bereiches Kriegerdenkmal 1914-1918, baulich prägnant das Feuerwehrhaus und das Trafohaus als Teile der Ortsgeschichte*

Gemäß § 9 Abs. 2 DenkmSchG LSA sind Kulturdenkmale im Rahmen des Zumutbaren nach denkmalpflegerischen Grundsätzen zu erhalten, zu pflegen, vor Gefahren zu schützen und instand zu setzen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Börde, Borsche Straße 2, 39340 Haldensleben schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Markworth  
Sachgebietsleiter

**Hinweise:**

1. Die Erdarbeiten ausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach § 9 Abs.3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige unverändert zu lassen ". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.
2. Gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA kann die untere Denkmalschutzbehörde verlangen, dass der Eigentümer oder der Veranlasser von Veränderungen oder Maßnahmen an Kulturdenkmälern diese dokumentiert. Art und Umfang der Dokumentation sind im Rahmen von

Auflagen festzulegen. Die Veranlasser von Veränderungen oder Maßnahmen an Denkmälern können im Rahmen des Zumutbaren zur Übernahme der Dokumentationskosten verpflichtet werden.

3. Als Ansprechpartner für Belange der archäologischen Denkmalpflege steht Ihnen Herr Jochen Fahr zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-403; Fax: 0345/5247-460; Email: JFahr@lda.stk.sachsen-anhalt.de.
4. Gem. § 14 Abs. 7 DenkmSchG LSA erlischt die denkmalrechtliche Genehmigung, wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wurde. Auf Antrag kann die Frist verlängert werden.
5. Abweichungen von dieser Genehmigung bedürfen der vorherigen Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde.
6. Im Falle der Bezuschussung aus öffentlichen Mitteln darf aus haushaltsrechtlichen Gründen mit der Maßnahme erst nach Erteilung des entsprechenden Bewilligungsbescheides begonnen werden.
7. Die Fertigstellung der Maßnahme ist der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
8. Gem. § 22 Abs. 1 Nr. 4 DenkmSchG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer von der zuständigen Behörde mit der Genehmigung erteilten Auflage zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 22 Abs. 2 DenkmSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.